

## Zauninstandsetzung bzw. -erneuerung

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie der *Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Stadtrandsiedlung Marienfelde I, II und III“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Marienfelde vom 5. Juni 2001* sowie den *Leitlinien über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadtrandsiedlung in Berlin Tempelhof, OT Marienfelde* sind für Baumaßnahmen an den Zaunanlagen die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen und der **Antrag auf Genehmigung gemäß § 173 BauGB** (Anhang/Link) zu stellen.

Die privatrechtliche Zustimmung sowie der Bescheid werden auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für **Marienfelde II/III** erteilt.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- Eine Baubeschreibung sowie bei einer straßenseitigen Zaunanlagen der Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der Zaunanlage der benachbarten Doppelhaushälfte hinsichtlich
  - Konstruktion, Material und Farbe,
- ein Lageplan, in dem der Verlauf der Zaunanlage sowie die Anordnung der Pforte und des Tores dargestellt und die Pfeiler-/Pfostenabstände sowie Tore vermaßt sind,
- eine Ansichtszeichnung, die die Gestaltung und die Höhen der Zaunfelder und Pfeiler-/Pfosten dokumentiert,
- das Produktblatt zur gewählten Zaunanlage,
- Fotos vom derzeitigen Ist-Zustand der Zaunanlage, bei straßenseitigen Zaunanlagen auch Fotos der benachbarten Zäune,
- Müllstandplätze sind nicht sichtbar von der Straße im Gartenbereich anzuordnen
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang).

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und  
Beteiligungsgesellschaft mbH  
Objektverwaltung  
Winckelmannstraße 3 - 5  
12487 Berlin

Nach Prüfung und Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung werden die Unterlagen durch die WOBEGE an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin zur weiteren Bearbeitung geschickt. Der Antragsteller erhält von der WOBEGE eine entsprechende Information. Nach Bearbeitung und Erteilung des positiven Bescheides durch das Bezirksamt kann erst mit den Bauarbeiten begonnen werden.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.**

Zu beachten ist bei straßenseitigen Zaunanlagen:

- nur senkrechte und waagerechte Linienführung der Zaunelemente, d. h. keine Bögen und barocke bzw. sonstige Schmuckelemente und
- eine Einfriedung nur entlang der Straßenbegrenzungslinie sowie senkrecht zur Straße zwischen den Doppelhaushälften und den Doppelgaragen
- Sockel o.ä. feste Einbauten unterhalb der Zäune sind unzulässig.